

Aufhebungssatzung

über die „Satzung der Gemeinde Lauf über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ und der Ferienbetreuung für Grundschulkinder an der Grundschule der Gemeinde Lauf und die Erhebung der Benutzungsgebühren“ vom 21.03.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauf hat am 02.07.2024 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Lauf „über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ und der Ferienbetreuung für Grundschulkinder an der Grundschule der Gemeinde Lauf und die Erhebung der Benutzungsgebühren“ vom 21.03.2023 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Lauf, 02.07.2024



Bettina Kist
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.